

Die Begründung zur Beschlussvorlage wurde um den nachfolgenden Text ergänzt:

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die Willenserklärung breiter gesellschaftlicher Kräfte in Köln, dass niemand ohne ausdrücklich geäußerten Wunsch anonym bestattet werden darf. Deshalb ist sie darauf abgestellt, dass das preisgünstige Grabangebot „Naturwaldbestattung“ als namenlose Beisetzung mit 496 EUR im Regelfall nicht für ordnungsbehördliche Bestattungen genutzt wird. Dies hat zur Folge, dass die Ordnungsbehörde wie bisher nur die günstigste namentliche Kölner Bestattungsmöglichkeit mit Kosten je Fall in Höhe von 1.405 EUR beauftragen wird.

Hierbei ist jedoch noch offen, ob dann auch die Rückforderung der gesamten Kosten dieser Bestattung bei dem Bestattungspflichtigen rechtlich möglich sein wird. Denn das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Jahr 1995 den Mindestaufwand für ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen in der Form definiert, dass nur die Kosten aufgewendet werden dürfen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Daher wurde seit 1997 bis zum Mai 2008 regelmäßig die anonyme Feuerbestattung ordnungsbehördlich angeordnet. Diese stellte in der Zeit die kostengünstigste Bestattungsform auf städtischen Kölner Friedhöfen dar.

Inzwischen gibt es aber bereits eine obergerichtliche Entscheidung aus dem Jahre 2005, die die Ordnungsbehörde nicht auf eine anonyme, sondern auf die preisgünstigste **ortsübliche** Bestattung verweist.

Falls im Streitfall die Gerichte den Mindestaufwand als die preiswerteste örtlich vorhandene und nicht ortsübliche Bestattungsart (in Köln dann Naturwaldbestattung) ansehen würden, wäre dann die Rückforderung der Bestattungskosten für die namentliche Bestattung auf den Gräberfeldern nur noch begrenzt möglich. Dies bleibt jedoch abzuwarten.

Die Ordnungsbehörde geht davon aus, dass etwa 30 % der von ihr in Anspruch genommenen rd. 500 Zahlungspflichtigen keine Zahlungen leisten, so dass sie derzeit bei vorfinanzierten Bestattungskosten in Höhe von 702.000 EUR Mindereinnahmen in Höhe von 210.000 EUR zu verzeichnen hat.

In der Praxis ist jedoch zu erwarten, dass die Zahl der jährlichen ordnungsbehördlichen Bestattungen sinken könnte, da bei der Alternative „Naturwaldbestattung zu 496 EUR“ und „ordnungsbehördliche Bestattung zu 1405 EUR“ die Gruppe der Zahlungspflichtigen, die bisher aus reduzierter Leistungsbereitschaft oder Bequemlichkeit sich ihrer Bestattungspflicht vorübergehend entzogen hat, nunmehr freiwillig die kostengünstige Bestattung im Naturwald beauftragen wird.

Mittelfristig ist daher mit einem Rückgang der ordnungsbehördlichen Bestattungen zu rechnen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Ordnungsbehörde künftig geringere Bestattungskosten vorfinanzieren muss und damit Wenigerausgaben für den städtischen Haushalt anzusetzen sind.

Der Text der Satzung wurde hinsichtlich ihres Inkrafttretens vom 01. August auf den 01. Oktober 2008 fortgeschrieben. Im Übrigen bleibt sie textlich unverändert.